

# Allgemeine Reisebedingungen (AGB) von Auf Kurs! Inselreisen Jürgen Stock

## 0. Veranstalter oder Vermittler der Reise

Sofern Auf Kurs! Inselreisen Jürgen Stock (nachfolgend AKIS genannt) lediglich einzelne fremde Leistungen (z.B. nur Flug, Mietwagen, Ausflüge etc.) oder Reiseprogramme fremder Veranstalter vermittelt, so haftet AKIS nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt richten sich nach den jeweiligen Bedingungen des fremden Vertragspartners des Reiseteilnehmers, der im Angebot bzw. der Ausschreibung von AKIS genannt ist und dessen Allgemeine Reisebedingungen Ihnen als Kunde ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht wurden.

## 1. Reiseanmeldung

Mit der Reiseanmeldung bieten Sie AKIS den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Sie erfolgt durch den/die Anmelder/in auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer/innen, für deren Vertragsverpflichtungen der/die Anmelder/in wie für seine/ihre eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er/sie eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

## 2. Reisebestätigung

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch AKIS zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird AKIS dem Kunden die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein aushändigen. Die vertraglichen Leistungen basieren ausschließlich auf der zur Reise gehörenden Ausschreibung bzw. einem individuellen Angebot in Verbindung mit der individuellen Reisebestätigung. Ändernde oder ergänzende Abreden bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit AKIS. Diese sollte aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden. Dritte (z.B. Leistungsträger wie Hotels) sind von AKIS nicht bevollmächtigt, Zusagen zu machen oder Vereinbarungen zu treffen, die von der Reisebestätigung von AKIS abweichen und/oder über die in der Reisebestätigung zugesagten Leistungen hinausgehen.

## 3. Zahlung des Reisepreises

Sämtliche Zahlungen auf den Reisepreis sind nur nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB zu leisten. Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines, ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu leisten. Der restliche Reisepreis ist 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern die Durchführung der Reise feststeht und sie nicht mehr aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei AKIS.

## 4. Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Ausschreibungen der jeweiligen Reise auf der Website und aus der Reisebestätigung nach Maßgabe der Ziffer 2. Sie sind für AKIS bindend. AKIS behält sich jedoch bezüglich der Reiseausschreibung ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung Prospektes zu erklären. Ebenso behält sich AKIS vor, den Reisepreis vor Vertragsabschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder auf der Website ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung der Ausschreibung verfügbar ist. Der Kunde ist vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen.

## 5. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsabschluss

(a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von AKIS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. AKIS verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen.

(b) Preisänderungen sind zu einem Zeitpunkt nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der ebenfalls nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen. Hiervon ist der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage vor Reisebeginn in Kenntnis zu setzen, und diesem auf Wunsch Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu belegen. Eine Preiserhöhung nach dem 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseternin ist unzulässig und unwirksam.

(c) Bei einer Preiserhöhung von über 5 Prozent des Reisepreises oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, so ist der/die Reisetilnehmer/in berechtigt, ohne Zahlung einer

Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn AKIS in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den/die Reisetilnehmer/in aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat die genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung von AKIS über die Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises AKIS gegenüber geltend zu machen. Diesbezüglich wird die Schriftform empfohlen.

## 6. Rücktritt durch den/die Reisenden

(a) Der/die Reisetilnehmer/in kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten (Stornierung). Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AKIS. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(b) Bei Rücktritt des/der Reisenden verliert AKIS den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann aber nach § 651i BGB eine angemessene Reiserücktritts-Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern, die sich in ihrer Höhe nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen richtet.

(c) AKIS kann entweder eine konkret berechnete oder folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung beim Rücktritt des/der Reisenden vor Reisebeginn geltend machen: bis zum 91. Tag vor Reisebeginn: 10% des Reisepreises, ab dem 90. bis zum 45. Tag vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises, ab dem 44. bis zum 31. Tag vor Reisebeginn: 30% des Reisepreises, ab dem 30. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises, ab dem 14. bis zum 08. Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises, ab dem 07. bis zum 01. Tag vor Reisebeginn: 70% des Reisepreises, am Tag des Reisebeginns: 80% des Reisepreises.

Dem/der Reisenden bleibt in jedem Fall unbenommen, AKIS nachzuweisen, dass AKIS ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist.

(d) Bis zum Reisebeginn kann der/die Reisetilnehmer/in verlangen, dass statt seiner/ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. AKIS kann dem Eintritt eines/r Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiserfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein/ Dritte/r in den Vertrag ein, so haften er/sie und der/die Reisetilnehmer/in AKIS gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für sämtlich durch den Eintritt des/r Dritten ggf. entstehenden Mehrkosten.

(e) Bei Umbuchungen seitens des/r Reisetilnehmer/s (z.B. Änderungen des Reiseternins, Reiseziels, der Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart, bei Flugreisen auch der Buchungsklasse oder der Flugverbindungen) kann AKIS eine Umbuchungsgebühr von max. € 25,00 pro Reisevertrag erheben. Ein rechtlicher Anspruch des/der Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Umbuchungswünsche hinsichtlich des Reisezieles oder Reisedatums, die später als 90 Tage vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß der hier in (c) genannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der gewünschten Leistung.

(e) Gegen die in 6 (c) genannten Rücktrittsentschädigungen (Stornokosten) kann sich der/die Reisetilnehmer/in durch eine Reiserücktrittskostenversicherung absichern. AKIS empfiehlt eine solche Versicherung abzuschließen.

## 7. Rücktritt / Kündigung durch AKIS

(a) Bis 30 Tage vor Reisebeginn kann AKIS von der Reise zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung / auf der Website ausdrücklich genannte und bezifferte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde, sowie der Zeitpunkt, bis zu dem die Rücktrittserklärung dem/r Reisenden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, angegeben wurde, und in der Reisebestätigung nochmals deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Der Kunde erhält die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich erstattet. Falls AKIS bereit und in der Lage ist, die Reise trotz Nichterreichens der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl zu geänderten Konditionen durchzuführen, so werden die Kunden gleichzeitig mit der Rücktrittserklärung hiervon unterrichtet. Es steht dem/der Reisetilnehmer/in frei, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Stimmt der/die Reisetilnehmer diesem Angebot zu, kommt auf dieser Grundlage ein neuer Reisevertrag zustande.

(b) Stört der/die Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch AKIS die Durchführung der Reise nachhaltig, oder verhält er/sie sich in einem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm/ihr unzumutbar ist, kann AKIS ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält AKIS den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die AKIS aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der/die Reisende selbst. Bei der Kündigung wird AKIS durch die jeweilige Reiseleitung vertreten.

## 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände / höherer Gewalt

(a) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl AKIS als auch der/die Reisetilnehmer/in den Vertrag kündigen. Laut § 651j

BGB, § 651e Abs.3 BGB kann AKIS für bereits erbrachte Leistungen oder die zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

(b) AKIS ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den/die Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Reisenden zur Last.

### **9. Haftung von AKIS**

AKIS haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für gewissenhafte Vorbereitung der Reise und sorgfältige Auswahl und Überprüfung der Leistungsträger, Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag.

### **10. Haftung des Reiseveranstalters, Beschränkung der Haftung**

a) Die vertragliche Haftung von AKIS gegenüber dem/r ReisetTeilnehmer/in auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der ReisetTeilnehmer/s weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird, oder von AKIS für einen dem ReisetTeilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(b) Die deliktische Haftung von AKIS für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf € 4.100 beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je ReisetTeilnehmer/in und Reise.

(c) Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag und Guadalajara sowie dem Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

### **11. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Nach der EU-VO 2111/2005 ist AKIS verpflichtet, den/die Reisende/n bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende/n Fluggesellschaft/en noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der/die Reisende entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Auch bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat AKIS den/die Reisende/n unverzüglich hierüber zu informieren. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte Liste unsicherer Fluggesellschaften („Schwarze Liste“) ist auf der Internetseite von AKIS sowie unter [http://ec.europa.eu/transport/airban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/airban/list_de.htm) abrufbar.

### **12. Mitwirkungspflicht und Rechte des ReisetTeilnehmers bei mangelhafter Reise**

(a) Der/die Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadenminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

(b) Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der/die ReisetTeilnehmer/in Abhilfe verlangen. Der/die Reisende hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter einer genannten Telefonnummer anzuzeigen und dort innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der/die Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung nicht ein. AKIS kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. AKIS kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

(c) Leistet AKIS nicht innerhalb einer von dem/der ReisetTeilnehmer/in bestimmten, angemessenen Frist Abhilfe, so kann der/die ReisetTeilnehmer/in selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn AKIS die Abhilfe verweigert oder wenn sofortige Abhilfe durch ein beim ReisetTeilnehmer vorliegendes besonderes Interesse geboten ist.

(d) Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt oder ist infolge eines Mangels dem ReisetTeilnehmer die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, und leistet AKIS innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der/die ReisetTeilnehmer/in im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten, wobei aus Beweisgründen eine schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer solchen Frist bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von AKIS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des/der ReisetTeilnehmer/s gerechtfertigt ist.

(e) Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der/die ReisetTeilnehmer/in einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt jedoch, soweit der/die ReisetTeilnehmer/in es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

### **13. Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigefristen, Verjährung und Abtretungsverbot**

(a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der/die ReisetTeilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber AKIS geltend zu machen. Die Schriftform wird empfohlen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der/die Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt.

(b) Abweichend davon sind Gepäckschäden und Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen innerhalb von 7 Tagen bei Gepäckverlust und innerhalb von 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks für Ansprüche nach internationalen Abkommen anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Diese ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Da internationale Abkommen und gesetzliche Bestimmungen, z.B. für Fluggepäck, Ausschlussfristen enthalten, besteht ohne eine solche rechtzeitige Anzeige die Gefahr eines Anspruchsverlustes. Der Verlust, die Beschädigung oder Fehlleitung von Reisegepäck ist der örtlichen Reiseleitung oder AKIS gegenüber innerhalb der oben genannten Monatsfrist anzuzeigen.

(c) Ansprüche des/der Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden des/der Reisenden weder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von AKIS, seines gesetzlichen Vertreters oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der ReisetTeilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem AKIS oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(c) Die Abtretung von Ansprüchen gegen AKIS ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abtretungen unter Familienangehörigen.

### **14. Einreise-, Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften**

(a) AKIS weist auf der Website und/oder in der Reisebestätigung Staatsangehörige des EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, auf Einreise-, Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften, die für die Reise und den Aufenthalt im jeweiligen Reiseland hin. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

(b) Der/die ReisetTeilnehmer/in beantragt ein Visum selbst bei dem entsprechenden Konsulat. Visaanträge und Merkblätter zum Ausfüllen dieser sind auf Anfrage bei AKIS erhältlich.

(c) AKIS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der/die ReisetTeilnehmer AKIS mit der Beschaffung beauftragt hat, es sei denn, dass AKIS hat gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet.

(d) Der/die ReisetTeilnehmer/in ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Einreise-, Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich, insbesondere dass sein/ihr Reisepass oder Personalausweis eine für die Reise ausreichende Gültigkeit besitzt.

### **15. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten, die der/die Reisende AKIS zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages und zur Kundenbetreuung erforderlich ist. AKIS hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein.

### **16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen AKIS und dem/der Kunden bzw. Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der ReisetTeilnehmer kann AKIS nur an dessen Sitz verklagen. Gerichtsstand für Reisen von AKIS ist Hamburg. Soweit der/die Kunde/Kundin Kaufmann/Kauffrau oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von AKIS vereinbart.

### **17. Sonstiges**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 651 a ff des BGB, soweit AKIS nicht nur Vermittler von einzelnen Reiseleistungen ist.

### **18. Veranstalter**

Reiseveranstalter im Sinne des § 651 a ff des BGB ist: Auf Kurs! Inselreisen Jürgen Stock, Sven-Hedin-Str. 8, 22523 Hamburg, Fon: 040-57129651, Fax: 040-57129649, Email: [js@auf-kurs-inselreisen.de](mailto:js@auf-kurs-inselreisen.de), [www.auf-kurs-inselreisen.de](http://www.auf-kurs-inselreisen.de), Geschäftssitz: Hamburg